



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates M-099-2020 und M-100-2020

Vorstoss-Nr.: 099-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.145

Eingereicht am: 27.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Niederhauser (Court, FDP)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 901/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: -
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, dass die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier im ersten Quartal des Jahres 2021 stattfindet.

Begründung:

Nach der Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die künftige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurden verschiedene Rechtswidrigkeiten festgestellt.

Beim Regierungsstatthalteramt des Berner Juras wurden mehrere Beschwerden eingereicht, die sehr aufmerksam geprüft wurden. Im Prüfverfahren und in der Beschlussfassung wurden verschiedene schwerwiegende Unregelmässigkeiten festgestellt wie zum Beispiel die fiktive Wohnsitznahme in Moutier während des Abstimmungszeitraums einer beachtlichen Anzahl Personen, die an der Abstimmung vom 18. Juni 2017 teilgenommen haben.

Sowohl die Bürgerinnen und Bürger von Moutier, die den Kanton Bern verlassen möchten, als auch diejenigen, die dem Vorhaben entgegenstehen, haben sich deutlich für eine neue, einwandfreie Abstimmung ausgesprochen.

Erfolgt die Abstimmung im ersten Jahresquartal, steigen die Chancen auf ein klares Resultat erheblich, da das Stimmregister mit dem Steuerregister abgeglichen werden kann. Dadurch werden die Kontrollen merklich verbessert, und jegliche Form von Widerrechtlichkeit wird verhindert.

Das erste Quartal 2021 ist eine absolut realistische Frist, um die Abstimmung von Moutier zu organisieren und durchzuführen. Sie wird es ermöglichen, diese schwierige Lage ein für alle Mal zu beenden und der Gemeinde Moutier neue Perspektiven zu geben.

Begründung der Dringlichkeit: Um innerhalb einer optimalen Frist abstimmen zu können, ist es wichtig, schnell die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Abstimmungsmodalitäten zu schaffen.

Vorstoss-Nr.:	100-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.146	
Eingereicht am:	27.05.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)	
	Benoit (Corgémont, SVP)	
	Heyer (Perrefitte, FDP)	
	Niederhauser (Court, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	04.06.2020
RRB-Nr.:	901/2020	vom 12. August 2020
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	-	
Antrag Regierungsrat:	Annahme	

Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, unbedingt und kompromisslos zu fordern, dass die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen Sonntag, 10. Januar 2021, und Sonntag, 28. März 2021, oder zwischen Sonntag, 9. Januar 2022, und Sonntag, 27. März 2022, stattfindet.

Begründung:

Am 23. August 2019 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Annullierung der Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 durch das Regierungsstatthalteramt des Berner Juras. Laut Verwaltungsgericht hafteten dieser Abstimmung zahlreiche schwerwiegende Unregelmässigkeiten an. Das Verwaltungsgerichtsurteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen. Folglich muss die Gemeindeabstimmung wiederholt werden.

Zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Moutier sowie im Rahmen der Dreiparteienkonferenz werden weiterhin Gespräche stattfinden, um die Modalitäten der neuen Gemeindeabstimmung von Moutier auszuarbeiten.

In diesen Verhandlungen verteidigt der Regierungsrat die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit sowie die legitimen Interessen unseres Kantons und des Berner Juras mit Beharrlichkeit, Entschlossenheit und Scharfsinnigkeit. So hat er insbesondere und richtigerweise eine fortlaufende elektronische Kontrolle des Stimmregisters der Gemeinde Moutier verlangt, was ihm auch gewährt wurde.

Wir stimmen dem starken Willen des Regierungsrats vollumfänglich zu, die neue Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit von Moutier unter so einwandfreien Bedingungen wie möglich durchzuführen. Sollte sich die Bevölkerung von Moutier letztlich dazu entscheiden, zum Kanton Jura zu wechseln, so werden die Mehrheit der Bevölkerung des Berner Juras und die antiseparatistischen Kreise das Abstimmungsergebnis nur akzeptieren können, wenn es in Bezug auf das Recht und die Grundprinzipien der Demokratie unanfechtbar ist.

Die wesentliche Frage ist nun, wann die Gemeindeabstimmung von Moutier wiederholt werden soll.

Artikel 114 der Kantonsverfassung besagt: «Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.» Im Merkblatt 1 «Wohnsitzwechsel» gibt die Steuerverwaltung des Kantons Bern zwei Grundsätze zur Steuerpflicht an.

Der erste lautet: «Wechselt eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern, so ist sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 31. Dezember wohnt.»

Und der zweite: «Zieht eine Person von einem anderen Kanton in den Kanton Bern und wohnt sie am 31. Dezember noch immer hier, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Verlässt eine Person den Kanton Bern, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt.»

Gemäss diesen Gesetzes- und Verwaltungstexten ist es hypothetisch durchaus möglich, dass sich eine Person aus Tavannes am 5. Januar 2021 in Moutier anmeldet, dort im Mai 2021 an der neuen Gemeindeabstimmung teilnimmt und sich dann im September 2021 wieder in Tavannes anmeldet. In diesem Fall hätte sie in Moutier abstimmen können, hätte aber alle Steuern in Tavannes bezahlt. Dasselbe gilt für einen Bürger aus Delsberg, der sich zwar provisorisch in Moutier anmeldet, seine Steuern aber im Kanton Jura bezahlt.

Es gibt gesetzlich strafbare fiktive Wohnsitznahmen und andere, die es nicht sind, auch wenn sie es faktisch gesehen sind.

Die menschliche Natur zeigt sich in allen Lebensbereichen, sogar auf Ebene der staatlichen Institutionen! Der Regierungsrat sollte nun das Datum für die neue Gemeindeabstimmung so festlegen, dass jeglicher Versuchung vorgekommen wird, unberechtigterweise an dieser Abstimmung teilzunehmen! Nicht jeder verfügt über die edle Seele eines Abraham Lincoln, eines Václav Havel, eines Hans-Peter Tschudi oder eines Friedrich Traugott Wahlen.

Nur wenn die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen dem 1. Januar und dem 29. März eines Kalenderjahres stattfindet, kann die oben genannte List verhindert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Festlegung des Datums für die neue Gemeindeabstimmung in Moutier steht demnächst bevor.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den beiden vorliegenden Motionen (M 099-2020 und M 100-2020) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Aufgrund ihrer thematischen Nähe (Datum der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers) hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die beiden folgenden Motionen gemeinsam zu beantworten:

- M 099-2020 Klopfenstein (Corgémont, SVP): «Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier»
- M 100-2020 Graber (La Neuveville, SVP): «Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden»

Die Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde in erster Instanz von der Regierungstatthalterin des Berner Juras und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern für ungültig erklärt. Zu den beanstandeten Punkten gehörte namentlich die Führung des

Stimmregisters. Da das Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, ist es rechtskräftig. Die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers muss somit wiederholt werden.

Der Regierungsrat setzt alles daran, dass die Wiederholung des Urnengangs möglichst rasch, vor allem aber unter den bestmöglichen Voraussetzungen stattfinden kann; die Abstimmung soll möglichst einwandfrei durchgeführt werden. Ziel ist es, die Frage der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier und damit auch die Jurafrage endgültig zu regeln.

Der Regierungsrat hat sich mit den Behörden von Moutier im Januar 2020 getroffen, und die Dreiparteienkonferenz ist seit dem erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil bereits zweimal zusammengekommen (im Oktober 2019 und im Mai 2020), um die ersten Eckwerte für die Abstimmungswiederholung festzulegen. Der Bund hat sich in diesem Rahmen bereits bereit erklärt, bei der Organisation der Abstimmung eine grössere Rolle zu übernehmen. Der Regierungsrat hat eine Terminplanung vorgelegt, die eine Abstimmung am 7. Februar 2021 möglich macht. Diese Planung wurde bis heute eingehalten.

Aufgrund der Erwägungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Führung des Stimmregisters und die Zusammensetzung der Stimmkörpers hat der Regierungsrat am 22. April 2020 den [RRB 398/2020](#) mit folgendem Titel erlassen: «Organisation der Wiederholung der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers: Kontrolle des Stimmregisters». Er beauftragt darin die Staatskanzlei, das Stimmregister der Gemeinde Moutier zu überprüfen. Diese Kontrolle hat bis zur Wiederholung der Abstimmung zu erfolgen. Danach wird sie in gelockerter Weise so lange fortgeführt, bis das Ergebnis der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers rechtsgültig ist. Diese Kontrolle war am 1. Juli 2020 Gegenstand eines Berichts der Staatskanzlei zuhanden der Gemeinde Moutier.

Das Datum der Abstimmung wird vor allem von den organisatorischen und flankierenden Massnahmen rund um den Urnengang abhängen. Es wird so festzulegen sein, dass die Risiken eines sogenannten Abstimmungstourismus möglichst eingedämmt werden können. Bevorzugt wird ein Datum im ersten Quartal eines Jahres. Dies aus folgendem Grund: Wer per 31. Dezember eines Jahres im Steuerregister einer Gemeinde gemeldet ist, bezahlt seine Steuern für das ganze Jahr in dieser Gemeinde und in diesem Kanton. Findet die Abstimmung somit in den ersten drei Monaten eines Jahres statt, ist dies eine zusätzliche Schranke, um Abstimmungstourismus zu verhindern. Damit kann besser sichergestellt werden, dass die Personen, die an der Abstimmung teilnehmen, am Jahresende vor der Abstimmung grundsätzlich im Steuerregister der Gemeinde gemeldet waren und für das ganze betreffende Jahr ihre Steuern in Moutier begleichen müssen, auch wenn sie erst per 31. Dezember zugezogen sind. Ausserdem können sie nicht im Laufe des Jahres ohne steuerliche Konsequenzen zwei Mal umziehen. Wird das Abstimmungstourismusrisiko auf diese Weise begrenzt, trägt ein Abstimmungsdatum im ersten Jahresquartal zur Sicherheit der Abstimmung und somit zum Vertrauen in das Abstimmungsergebnis bei.

Der Regierungsrat ist ausserdem der Auffassung, dass der Entscheid über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier so rasch wie möglich erfolgen soll, damit die Stimmberechtigten innert nützlicher Frist einen Schlussstrich unter die derzeitige Ungewissheit ziehen können. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass sich die Abstimmungskampagne – sobald das Abstimmungsdatum bekannt ist – nicht über mehrere Monate erstrecken sollte, da der Abstimmungsgegenstand bekannt ist, es sich um die Wiederholung einer bereits erfolgten Abstimmung handelt und die Meinungen zum grössten Teil bereits gemacht sind. Mehr als drei Jahre nach der ersten Abstimmung sollte die Abstimmungswiederholung nicht unnötig verzögert werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeinde bereits im Januar 2020 darüber informiert, dass der bestmögliche Termin für die Abstimmungswiederholung der 7. Februar 2021 ist. Sollten allfällige Umstände – wie zum Beispiel eine Verschlechterung der Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – Bund und

Kanton dazu veranlassen, ihre Abstimmungen zu sistieren, würde natürlich auch jene von Moutier verschoben. In diesem Fall müsste ein Datum im ersten Quartal 2022 in Betracht gezogen werden. Andernfalls bleibt für den Regierungsrat der 7. Februar 2021 der bestmögliche Abstimmungstermin. Im Übrigen erinnert der Regierungsrat daran, dass der Gemeinderat von Moutier seinerzeit selbst auf eine möglichst rasche Wiederholung der Abstimmung gedrängt hatte. Nachdem der Kanton Bern im Januar 2020 den 7. Februar 2021 als bestmöglichen Abstimmungstermin zur Diskussion gestellt hatte, hielt der Gemeinderat von Moutier fest, ein solcher Termin sei «unverhältnismässig, nicht gerechtfertigt und wenig konform mit dem gemeinsamen Willen, die Moutier-Frage rasch zu regeln».

Der Regierungsrat kann sich dem vom Gemeinderat Moutier mitunter vorgebrachten Argument nicht anschliessen, wonach eine Abstimmung im Februar aufgrund der Feiertage am Jahresende und aufgrund des winterlichen Klimas keine korrekte Abstimmungskampagne erlauben würde. Es gab schon viele wichtige Abstimmungen, die im Februar stattgefunden haben und für die mindestens so viel Zeit für die Kampagne nötig war wie für die Abstimmungswiederholung in Moutier. Folgende Abstimmungsvorlagen können als Beispiele genannt werden: Kantonales Energiegesetz und kantonales Polizeigesetz (10. Februar 2019), Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) (12. Februar 2017), Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» (28. Februar 2016), Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» (9. Februar 2014). Die Abstimmung im ersten Jahresquartal durchzuführen, ist somit mit der Demokratie kompatibel und im besonderen Kontext der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers nötig, um die Risiken eines Abstimmungstourismus einzudämmen und die Abstimmungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat schlägt daher der Gemeinde Moutier und der Dreiparteienkonferenz vor, sich für ein Datum im ersten Jahresquartal zu entscheiden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Motionen anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat